

## Einwohnerantrag - Windenergieanlagen „Stopp“.

gesetzliche Grundlagen: Gemeindeordnung des Landes, Raumordnungsgesetz §2, Grundgesetz Artikel 28 Absatz 3 Satz 1, Bürgerliches Gesetzbuch § 1

**Bitte vollständig und deutlich lesbar ausfüllen!** Salvatorische Klausel. Etwaige Fehler oder Mängel in Schrift, Form und/oder Anlagen berühren die Wirksamkeit im Ganzen nicht.

### Der Gemeinderat ist mit folgendem legislativen Beschluss (Einwohnerantrag) zur fristgerechten Umsetzung beauftragt:

Zum Schutz gemeindlicher Grundstücke und zum Wohle der **Allgemeinheit** und der Unversehrtheit der **Anwohner** sind Planungsarbeiten und Umsetzungen von Baumaßnahmen für Windenergieanlagen (WEA) durch die Kommune u.a. Personen im Gemeindegebiet einzustellen, ggf. ist der Rückbau bereits installierter Anlagenteile vorzunehmen, um den ursprünglichen Zustand der Grundstücksflächen wiederherzustellen.

Der Beschluss stützt sich auf Art. 28 GG in Verbindung mit der kommunalverfassungs- und bauplanungsrechtlichen Vorgaben (GO des Landes, BauGB/Bauordnung). Er erfolgt unter Würdigung der Umwelt- und Naturschutzbelange sowie der öffentlich rechtlichen Beteiligung gemäß den einschlägigen Vorschriften.

Der **Anwohner** nimmt hiermit das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 unter Berücksichtigung des Subsidiaritäts- und Universalitätsprinzips in Anspruch und **beschließt** zur Förderung der demokratisch pluralistischen Gesellschaftsform sowie zur Stärkung örtlicher und regionaler demokratischer Strukturen und Prozesse, dass das Gemeindegebiet für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) für die Kommune nicht zur Verfügung steht und dass das Gemeindegebiet für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) nicht verfügbar gemacht werden soll.

Der PFA-Abrieb der Rotoren erzeugt lungengängige Nanopartikel, welche als krankheitserregende Schadstoffe erkannt sind. Diese gelangen in die Nahrungskette sowie ökologisches System und kontaminieren Luft, Böden und Gewässer im Gemeindegebiet. Weitere negative Auswirkungen sind: Lärmbelästigung durch Infraschall, Reduzierung der Biomasseproduktion in der direkten Umgebung und dadurch wirtschaftliche Einbußen für Gemeinde und Kommune, Verlust landwirtschaftlicher Flächen und Erträge, irreversible Bodenversiegelung durch massive Beton Fundamente, Wertverlust angrenzender Immobilien durch die Gesamtbelastung der Anlagentechnik. Trotz massivem Ausbau und Förderung von Windenergieanlagen (WEA) in den letzten 20 Jahren sind allgemein steigende Strompreise und Netzentgelte festzustellen, so das davon auszugehen ist, dass die Effektivität solcher Anlagen per se in Frage zu stellen ist.

Das Gemeindegebiet steht der Kommune nicht für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zur Verfügung.

### Empfangsbekenntnis

Ja, ich stimme dem Anliegen des Einwohnerantrages zu. Mein Hauptwohnsitz liegt in der Gemeinde.

An den Gemeinderat der Gemeinde

Anschrift Gemeindeverwaltung:

F a m i l i e n n a m e , Vorname(n), Geburtsdatum

Einwohnerantrag eingegangen zum:

Einwohnerantrag angenommen

von (Name, Vorname):

Anschrift des Wohnortes (ohne PLZ)

Unterschrift und Stempel.

D-Ort, Datum, Unterschrift

Durch die Unterschrift erhält das Anliegen des Einwohnerantrages Zustimmung.

Der **unterzeichnende Anwohner** wird vertreten durch folgende drei Vertrauenspersonen: **Familienname**, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

1.

2.

3.

**Einwohnerantrag - Windenergieanlagen „Stopp“.** gesetzliche Grundlagen: Gemeindeordnung des Landes, Raumordnungsgesetz §2, Grundgesetz Artikel 28 Absatz 3 Satz 1, Bürgerliches Gesetzbuch § 1.

Bitte vollständig und deutlich lesbar ausfüllen! Salvatorische Klausel. Etwaige Fehler oder Mängel in Schrift, Form und/oder Anlagen berühren die Wirksamkeit im Ganzen nicht.

**Der Gemeinderat ist mit folgendem legislativen Beschluss (Einwohnerantrag) zur fristgerechten Umsetzung beauftragt:**

Zum Schutz gemeindlicher Grundstücke und zum Wohle der **Allgemeinheit** und der Unversehrtheit der **Anwohner** sind Planungsarbeiten und Umsetzungen von Baumaßnahmen für Windenergieanlagen (WEA) durch die Kommune u.a. Personen im Gemeindegebiet einzustellen, ggf. ist der Rückbau bereits installierter Anlagenteile vorzunehmen, um den ursprünglichen Zustand der Grundstücksflächen wiederherzustellen.

Der Beschluss stützt sich auf Art. 28 GG in Verbindung mit der kommunalverfassungs- und bauplanungsrechtlichen Vorgaben (GO des Landes, BauGB/Bauordnung). Er erfolgt unter Würdigung der Umwelt- und Naturschutzbelange sowie der öffentlich rechtlichen Beteiligung gemäß den einschlägigen Vorschriften.

Der **Anwohner** nimmt hiermit das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 unter Berücksichtigung des Subsidiaritäts- und Universalitätsprinzips in Anspruch und **beschließt** zur Förderung der demokratisch pluralistischen Gesellschaftsform sowie zur Stärkung örtlicher und regionaler demokratischer Strukturen und Prozesse, dass das Gemeindegebiet für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) für die Kommune nicht zur Verfügung steht und dass das Gemeindegebiet für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) nicht verfügbar gemacht werden soll.

Der PFA-Abrieb der Rotoren erzeugt lungengängige Nanopartikel, welche als krankheitserregende Schadstoffe erkannt sind. Diese gelangen in die Nahrungskette sowie ökologisches System und kontaminieren Luft, Böden und Gewässer im Gemeindegebiet. Weitere negative Auswirkungen sind: Lärmbelästigung durch Infraschall, Reduzierung der Biomasseproduktion in der direkten Umgebung und dadurch wirtschaftliche Einbußen für Gemeinde und Kommune, Verlust landwirtschaftlicher Flächen und Erträge, irreversible Bodenversiegelung durch massive Beton Fundamente, Wertverlust angrenzender Immobilien durch die Gesamtbelastung der Anlagentechnik. Trotz massivem Ausbau und Förderung von Windenergieanlagen (WEA) in den letzten 20 Jahren sind allgemein steigende Strompreise und Netzentgelte festzustellen, so das davon auszugehen ist, dass die Effektivität solcher Anlagen per se in Frage zu stellen ist.

Das Gemeindegebiet steht der Kommune nicht für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zur Verfügung.

Anschrift Gemeindeverwaltung:

Einwohnerantrag eingegangen zum:

Einwohnerantrag angenommen

von (Name, Vorname):

Unterschrift und Stempel.

Ja, ich stimme dem Anliegen des Einwohnerantrages zu. Mein Hauptwohnsitz liegt in der Gemeinde.

F a m i l i e n n a m e , Vorname(n), Geburtsdatum

Anschrift des Wohnortes (ohne PLZ)

D-Ort, Datum, Unterschrift

Durch die Unterschrift erhält das Anliegen des Einwohnerantrages Zustimmung.

F a m i l i e n n a m e , Vorname(n), Geburtsdatum

Anschrift des Wohnortes (ohne PLZ)

D-Ort, Datum, Unterschrift

Durch die Unterschrift erhält das Anliegen des Einwohnerantrages Zustimmung.

F a m i l i e n n a m e , Vorname(n), Geburtsdatum

Anschrift des Wohnortes (ohne PLZ)

D-Ort, Datum, Unterschrift

Durch die Unterschrift erhält das Anliegen des Einwohnerantrages Zustimmung.